

# **Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Archiv der Stadt Schnaittenbach (Archiv-Gebührensatzung)**

Die Stadt Schnaittenbach erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, berichtigt S. 580) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebühren und Auslagen**

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Schnaittenbach werden Gebühren und Auslagen erhoben.

## **§ 2 Schuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren der Auslagen sind der Benutzer bzw. derjenige in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen**

(1) Für die Versendung von Vorlagen als Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben.

Sie betragen bei Beanspruchung eines

Beamten im gehobenen Archivdienst je  
Halbstunde Zeitaufwand 20,00 EURO

Bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft betragen

die Gebühren je Halbstunde  
Zeitaufwand 15,00 EURO

Die letzte Halbestunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde angerechnet.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl erhoben.

Sie betragen 0,75 EURO je Reproduktion.

(3) Im Übrigen gelten folgende Gebühren:

### **a) Beglaubigungen**

(Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien udgl. von eigenen Urkunden)

0,75 EURO je angefangene Seite, mindestens 5,00 EURO  
(vgl. Anlage 1 KommKVz)

**b) Einsicht in Akten und amtliche Bücher**

0,75 EURO je Akt oder Buch, mindestens 5,00 EURO  
(vgl. Anlage 1 KommKVz)

**c) Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus Altregistern  
(an das Archiv übergebene bzw. archivierte Personenstandsregister)**

10,00 EURO für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift  
aus personenstandsrechtlichen Altregistern, die im Archiv geführt werden;  
ist das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum  
oder das Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht  
gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr – abhängig von Zeitaufwand - um  
5,00 bis 100,00 EURO.

(4) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben:

1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung),  
sowie  
Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei  
Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge  
jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe.

**§ 4  
Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut, durch Stellen die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren  
Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik  
Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen  
Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,  
soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

**§ 5  
Entstehung der Schuld**

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Archivs.

**§ 6  
Fälligkeit, Vorschüsse**

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

(2) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schnaittenbach, den 28.07.2010

Josef Reindl, 1. Bürgermeister